



Luxemburg, 6 April 2017

PRESSEMITTEILUNG 03/2017

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache Case E-5/16 *Stadt Oslo*

DIE MARKENEINTRAGUNG EINES ZEICHENS BESTEHEND AUS EINEM KUNSTWERK KANN AUSNAHMSWEISE AUS GRÜNDEN DER ÖFFENTLICHEN ORDNUNG ODER DER GUTEN SITTEN ABGELEHNT WERDEN

Mit heute ergangenen Urteil hat der Gerichtshof Fragen, die von der norwegischen Beschwerdekammer für gewerbliches Eigentum (*Klagenemnda for industrielle rettigheter*; die „Beschwerdekammer“) zur Auslegung der Richtlinie 2008/95/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (die „Markenrechtsrichtlinie“) vorgelegt wurden, beantwortet.

Angesichts des drohenden oder bereits bestehenden Verlusts des Schutzes von geistigem Eigentum für urheberrechtlich geschützte Werke etlicher norwegischer Künstler beantragte die Stadt Oslo, welche einige dieser Rechte verwaltet, Markenschutz für mehrere Kunstwerke. Unter diesen Werken waren auch einige des Künstlers Gustav Vigeland. Das norwegische Amt für geistiges Eigentum (*Patentstyret*) lehnte die Eintragung der Marken teilweise ab. Im Rechtsmittelverfahren legte die Beschwerdekammer dem Gerichtshof Fragen dahingehend vor, ob und unter welchen Umständen es möglich ist, die Eintragung einer Marke gestützt auf Artikel 3(1)(f) der Markenrechtsrichtlinie zu versagen. Artikel 3(1)(f) der Markenrechtsrichtlinie enthält ein Eintragungshindernis aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der guten Sitten. Die übrigen vorgelegten Fragen betrafen die Auslegung anderer Eintragungshindernisse der Markenrechtsrichtlinie.

Der Gerichtshof entschied, dass grundsätzlich nichts dagegenspricht ein Zeichen sowohl nach Markenrecht als auch nach Urheberrecht zu schützen. Marken garantieren die Ursprungsidentität des vermarkteten Produktes; ihr Schutz stellt Markttransparenz sicher und übernimmt eine entscheidende Rolle im unverfälschten Wettbewerbssystem ein. Um diese Ziele zu erreichen ist es wesentlich, dass die Schutzdauer für Marken grundsätzlich unbefristet ist. Der Schutz nach Urheberrecht, hingegen, bietet einen Anreiz zur Bereicherung der Wirtschaft und der Gesellschaft. Ausserdem dient das Erlöschen des Schutzes nach Urheberrecht den Prinzipien der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes, da nach Ablauf der festgelegten Schutzdauer jeder Ideen und kreative Inhalte nutzen kann. Der Gerichtshof stellte fest, dass eine Marke, welche zur Gänze aus einem urheberrechtlich geschütztem Werk besteht, ein gewisses Risiko der Monopolisierung eines Zeichens für spezielle Zwecke birgt. Das Interesse die Gemeinfreiheit zu schützen spricht jedoch gegen individuellen Schutz von oder exklusive Rechte an einem Werk.

Der Gerichtshof stellte fest, dass Artikel 3(1)(f) der Markenrechtsrichtlinie zwei Alternativen enthält, welche jeweils eigenständige Eintragungshindernisse darstellen. Die Beurteilung der Eintragung im Hinblick auf das auf die „öffentlichen Ordnung“ basierende Hindernis muss auf objektive Kriterien gestützt werden während das auf „guten Sitten“ basierende Hindernis auf subjektive Werte gestützt werden muss.

Der Gerichtshof entschied, dass die Registrierung eines Zeichens, welches ein vormals durch Urheberrecht geschütztes Werk enthält, nicht an sich gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten, im Sinne von Artikel 3(1)(f) der Markenrechtsrichtlinie, verstösst.

Betreffend die Beurteilung, ob eine Marke gegen die guten Sitten verstösst entschied der Gerichtshof, dass bestimmten Kunstwerken eine besondere Stellung als bedeutende Teile des nationalen Kulturerbes, als Symbol für die Souveränität oder der nationalen Grundlagen und Werte zukommt. Eine Eintragung als Marke eines solchen Werkes könnte sogar als Entfremdung oder Schändung des Werkes des Künstlers angesehen werde. Dies wäre insbesondere der Fall, wenn die Eintragung für Waren oder Dienstleistungen gewährt werden würde, welche den Werten des Künstlers oder der Botschaft, die durch das Kunstwerk vermittelt wird, widersprechen würde. Daher entschied der Gerichtshof, dass die Beurteilung, ob die Eintragung eines Zeichens, welches auf einem Kunstwerk basiert, als Marke aufgrund des Eintragungshindernisses in Bezug auf die „guten Sitten“ im Sinne von Artikel 3(1)(f) der Markenrechtsrichtlinie abgelehnt werden kann, insbesondere von Status und Wahrnehmung des Kunstwerkes im betroffenen EWR-Staat abhängig ist. In dieser Beurteilung kann das Risiko der Entfremdung oder Schändung des Werkes eine Rolle spielen.

Im Zusammenhang mit dem auf der „öffentlichen Ordnung“ basierenden Eintragungshindernis stellte der Gerichtshof fest dass die Eintragung eines Zeichens als Marke nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung im Sinne von Artikel 3(1)(f) der Markenrechtsrichtlinie abgelehnt werden kann, wenn das Zeichen ausschliesslich aus einem gemeinfreien Werk besteht und die Eintragung dieses Zeichen eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung darstellen würde, welche ein grundlegendes Interesse der Gesellschaft berührt.

Hinsichtlich der übrigen von der Beschwerdekammer vorgelegten Fragen, stellte der Gerichtshof fest, dass Artikel 3(1)(e)(iii) der Markenrechtsrichtlinie, welcher die Eintragung von Zeichen die ausschliesslich aus der Form, die der Ware einen wesentlichen Wert verleiht bestehen versagt, auch auf zweidimensionale Darstellungen einer dreidimensionalen Form, darunter Skulpturen, zur Anwendung kommen würde. Artikel 3(1)(c) der Markenrechtsrichtlinie, der die Eintragung beschreibender Zeichen verhindert, müsse ebenfalls dahingehend ausgelegt werden, dass diese Bestimmung auf zwei- und dreidimensionale Darstellungen einer Form einer Ware zur Anwendung käme.

Der Gerichtshof stellte fest, dass falls ein Zeichen beschreibend im Sinne von Artikel 3(1)(c) ist, diesem Zeichen auch keine Unterscheidungskraft nach Artikel 3(1)(b) der Markenrechtsrichtlinie zukommt. Sollte das Zeichen nicht beschreibend ist, kann die Unterscheidungskraft im Hinblick auf jene Waren und Dienstleistungen, die von der Markenmeldung umfasst werden, und auf die mutmassliche Wahrnehmung eines informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers der Kategorie jener Waren und Dienstleistungen überprüft werden.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.int heruntergeladen werden.

Die Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet